

Sonderpädagogische und unterstützende Angebote

Version 7.0



1 Inhalt

1	Inhalt	1
2	Grundsätze	2
2.1	Ziele	2
2.2	Gelingensbedingungen für Schulische Integration	2
2.3	Angebotsübersicht	3
2.4	Verantwortlichkeiten auf Schulebene	3
3	Sonderpädagogische Massnahmen	5
3.1	Grundsätzliches zur Zuweisung	5
3.2	Integrative Förderung	6
3.3	Nachteilsausgleich	7
3.4	Lernzielanpassung	8
3.5	Dispensationen in einzelnen Fächern	9
3.6	Deutsch als Zweitsprache	9
3.6.1	Integrierter DaZ-Unterricht im Kindergarten	9
3.6.2	DaZ-Aufnahmeunterricht an der Primarstufe	10
3.6.3	DaZ-Aufbauunterricht an der Primarstufe	11
3.7	Therapien	11
3.7.1	Psychomotorische Therapie	11
3.7.2	Logopädische Therapie	12
3.7.3	Psychotherapie	13
4	Nicht sonderpädagogische Massnahmen	13
4.1	Hausaufgaben-Betreuung	13
4.2	Nachhilfeunterricht	14
4.3	Kommunale Begabungsförderung	15
4.3.1	Plus-Projekte	15
4.3.2	Vorbereitungskurse Langzeitgymnasium	15
5	Ressourcenverwaltung auf Schulebene	15
5.1	Ressourcenplanung IF und Therapie-Lektionen	15
5.2	Ressourcenplanung DaZ-Lektionen	16
5.3	Ressourcenplanung: Schulassistenz	16
5.4	Ressourcenplanung Nachhilfeunterricht	17
5.5	Ressourcenplanung: Begabtenförderung	17
5.6	Ressourcenplanung ISR	17
5.7	Umgang mit knappen Ressourcen	17
5.8	Finanzielle Ressourcen	17
6	Sonderschulung	18
6.1	Zuweisungs- und Überprüfungsverfahren für Sonderschulungen:	18
6.2	ISR	18
6.3	ISS	19
6.4	Finanzielle Ressourcen	20
7	Transporte zu Therapiestellen und auswärtigen Schulen	21
7.1	Transporte durch Eltern zu Therapiestellen	21
7.2	Transporte durch Eltern in externe Schulen	21
8	Qualitätssicherung	21
9	Rahmenbezug	22
10	Abkürzungsverzeichnis	22

2 Grundsätze

2.1 Ziele

Wir versuchen, in unserer Mehrklassenschule die Kinder innerhalb der Klasse soweit wie möglich individuell nach ihren Bedürfnissen zu fördern. Der Unterricht, der sich am Umgang mit einer grossen Heterogenität orientieren muss, wird schulhausweit stetig weiter entwickelt.

Kinder, welche besondere pädagogische Bedürfnisse haben, erhalten zusätzlich zur Förderung in der Regelklasse durch die KLP Unterstützung durch eine Schulische Heilpädagogin im Rahmen des IF-Unterrichts. Zusätzlich stehen verschiedene therapeutische Angebote zur Verfügung. Eine Schullasistenz in den Klassen unterstützt das System.

Kinder mit einem ausgewiesenen Sonderschulstatus erhalten zusätzliche, individuelle Unterstützung.

Die Schule Thalheim hat das Ziel, Kinder mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen wenn immer möglich zu integrieren. Sie ist sich aber auch bewusst, dass die Integration Grenzen hat. Die ausreichende Förderung des Kindes steht im Zentrum. Die Frage, ob diese in der Schule Thalheim auch tatsächlich geleistet werden kann, muss vor Entscheiden mit allen Beteiligten offen und transparent analysiert werden. Alle Kinder haben das Recht, dass eine Integration geprüft wird, eine allfällige separate Schulung muss begründet werden. Ein Recht auf Integration besteht nicht.

2.2 Gelingensbedingungen für Schulische Integration

Schulische Integration gelingt nur, wenn alle Beteiligten eng zusammenarbeiten. Die Zusammenarbeit mit den Eltern ist dabei zentral. Ziel ist es im Konsensverfahren gute Lösungen für das Kind zu finden. In der Schule findet ein regelmässiger Austausch bezüglich Unterricht, Interaktionen und Rollenteilung im Hinblick auf die Schulung von Kindern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen statt. Der Austausch findet einerseits in den Besprechungsfenstern zwischen Schulischer Heilpädagogin und den Klassenlehrpersonen statt, an gemeinsamen Besprechungen mit Therapeutinnen und Assistenzen andererseits auf Schulebene im Rahmen von pädagogischen Schulkonferenzen. Die Schulleitung organisiert in Absprache mit dem Team schulinterne Weiterbildungen. Beratend steht der Schule und den Eltern jederzeit der Schulpsychologische Dienst zur Verfügung.

Ein Teil der Förderung findet im Klassenzimmer statt. Die Klassenlehrpersonen und die zuständige Schulische Heilpädagogin planen und gestalten den Unterricht gemeinsam. Therapeutinnen besprechen die Möglichkeiten von Teamteaching-Fenstern und Durchführung gemeinsamer Unterrichtssequenzen mit der Klassenlehrperson. Die Klassenlehrpersonen gestalten ihren Unterricht nach ihren Möglichkeiten so differenziert, dass eine Integration möglich ist.

Das Mehrklassensystem - wie an der Primarschule Thalheim üblich - stellt erhöhte Anforderungen an Kinder im Bereich der Selbständigkeit, Selbstorganisation und Konzentrationsfähigkeit. Weil immer zwei Jahrgangsklassen im Zimmer sind und in einigen Unterrichtsfächern pro Jahrgang separate Programme unterrichtet werden müssen, gibt es mehr Lern- und Arbeitsphasen, in denen die Kinder eigenständig arbeiten müssen, teilweise währenddessen eine andere Schülergruppe mündlich am Arbeiten ist. Lehrpersonen in Mehrklassensystemen brauchen ein hohes didaktisches Geschick in der Durchführung des Unterrichts. Die Heterogenität in Mehrklassenschulen ist rein schon vom Alter der Kinder her höher als in Einzelklassen. Lehrpersonen können in Mehrklassen weniger Zeit für das einzelne Kind aufbringen, da sie gleichzeitig immer mit zwei Jahrgangsklassen beschäftigt sind. Die Anforderungen an die Qualität des Unterrichts, welcher den unterschiedlichen Bedürfnissen der Kinder gerecht wird, sind auch an einer Mehrklassenschule zu erreichen. Die individuellen Ansprüche an die Schule steigen.

Die Erfahrung zeigt, dass es in jeder Klasse Kinder mit erhöhtem Betreuungsbedarf hat, sei es auf Grund von Lernschwierigkeiten, geringem Leistungsvermögen, geringen Sprachkenntnissen auf

Grund von Aufmerksamkeitsproblemen etc. Diesen Kindern gelingt es oft schlecht, sich konzentriert und selbständig ihren Aufträgen zu widmen.

Die Ressourcen im Bereich der sonderpädagogischen Massnahmen reichen für die Unterstützung dieser Kinder nicht aus. Sie sind angewiesen auf zusätzlichen Support im Rahmen des Unterrichts. Klassenassistenten können diesen Support leisten. Klassenassistenten leisten damit einen wichtigen Beitrag zur Tragfähigkeit des ganzen Systems. Davon profitieren die Klasse, einzelne Kinder, die Lehrpersonen und die Schule insgesamt.

Der Kindergarten in Thalheim findet regelmässig im Wald statt. Die Kindergarten-Lehrperson muss dabei zwingend von einer Assistenzperson begleitet werden, welche die Kinder der Klasse kennt. Die Assistenzperson begleitet die Kinder im Kindergarten deshalb regelmässig einen Vormittag pro Woche.

2.3 Angebotsübersicht

Zu den sonderpädagogischen Massnahmen der Primarschule Thalheim gehören:

- IF (Integrative Förderung durch eine Schulische Heilpädagogin)
- Therapien (Logopädie, Psychomotorische Therapie, Psychotherapie)
- DaZ (Deutsch als Zweitsprache),
- Lernzielanpassungen in einem oder mehreren Fächern
- Dispensation von einzelnen Fächern
- Nachteilsausgleich

Folgende weitere unterstützende Massnahmen werden an der Primarschule angeboten, gehören aber nicht in den Bereich der sonderpädagogischen Massnahmen:

- Hausaufgabenbetreuung
- Nachhilfeunterricht
- Begabtenförderung
- Schulassistenz

Zu den sonderschulischen Massnahmen der Primarschule Thalheim gehören:

- ISS (Integrative Sonderschulung in der Verantwortung der Sonderschule)
- ISR (Integrative Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule)

Die Primarschule Thalheim führt keine besonderen Klassen für Kinder mit besonders hohem Förderbedarf. Für Kinder mit einem Sonderschulstatus, welche nicht integrativ gefördert werden können, wird eine externe Sonderschullösung gesucht.

2.4 Verantwortlichkeiten auf Schulebene

Die Schulleitung:

- organisiert jährlich die notwendigen Ressourcen im Bereich der sonderpädagogischen und weiteren unterstützenden Massnahmen und überwacht diese im Laufe des Schuljahres
- ist Ansprechperson für alle sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen
- nimmt am SSG teil, wenn es zwischen LP, SHP und Eltern zu keiner Einigung kommt
- organisiert die sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen in Zusammenarbeit mit der schulischen Heilpädagogin, der Klassenlehrperson und allen Beteiligten im Rahmen der zugeordneten Ressourcen
- erstellt die Fördersettings im Bereich der integrierten Sonderschulungen und reicht wo nötig Anträge an die Schulpflege ein
- stellt die Zusammenarbeit mit Fachstellen sicher
- achtet im Rahmen der Schulentwicklung auf eine integrative Ausrichtung

Die Klassenlehrperson:

- arbeitet mit der SHP, der DaZ-Lehrperson, den Therapeutinnen, der Schulleitung und allen anderen Beteiligten zusammen
- gestaltet ihren Unterricht so, dass eine Integration von Kindern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen möglich ist
- sorgt in der Klasse für ein Klima des Verständnisses, der Toleranz und Unterstützung gegenüber Lernenden mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen
- trägt die Hauptverantwortung für alle Lernenden in der Klasse
- organisiert notwendige SSG, wenn die SHP nicht an der Förderung eines Kindes beteiligt ist
- erstellt gemeinsam mit der SHP die Förderpläne für Kinder mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen
- stellt besonderes Unterrichtsmaterial für Kinder mit Lernzielanpassungen oder Dispensationen zur Verfügung, setzt Teilzeile im Bereich der individuellen Lernziele um
- verfasst Lernberichte für Kinder mit Lernzielanpassungen in Absprache mit der SHP
- leitet die Klassenassistenten an

Die Schulische Heilpädagogin:

- ist im Bereich IF und weiterer sonderpädagogischer Massnahmen Ansprechperson für die Lehrpersonen
- arbeitet mit der Schulleitung, den Klassen- und DaZ-Lehrpersonen, Therapeutinnen und allen anderen Beteiligten zusammen
- erstellt die Förderpläne für Kinder mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen im Bereich der IF in Absprache mit den Klassenlehrpersonen
- unterstützt die Lehrpersonen bei der Umsetzung der Förderpläne im Klassenunterricht durch Mithilfe in der Vorbereitung und Beratung
- organisiert notwendige SSG, wenn sie an der Förderung eines Kindes beteiligt ist
- verfasst Lernberichte für Kinder mit Lernzielanpassungen in Absprache mit den Klassenlehrpersonen
- trägt mit ihrem Knowhow zur Weiterentwicklung der Schule im Bereich Integration bei
- leitet im Rahmen der ISR die Assistenten an

Die Schulassistenten:

- arbeitet mit Klassenlehrpersonen, Schulleitung, SHP und anderen Beteiligten zusammen
- übernimmt Aufgaben im Unterricht im Auftrag und unter Anleitung der Lehrperson
- betreut einzelne Kinder, Kindergruppen oder eine Klasse
- gestaltet und betreut methodisch-didaktisch angeleitete Lernangebote
- kann bei Klassenanlässen mitwirken
- kann administrative Aufgaben auf Klassenebene übernehmen
- kann auf Schulausebene unter Anleitung der Schulleitung unterstützen (Mitwirkung bei Schullässen, Pausenaufsichten, notfallmässige Aufsicht über Klassen etc.)

Die Betreuungsperson Hausaufgaben

- ist verantwortlich für ein gutes Arbeitsklima und einen geordneten Ablauf der Lektionen
- unterstützt die Kinder beim Lösen ihrer Hausaufgaben
- meldet Schwierigkeiten mit einzelnen Kindern, bzw. Gruppen unverzüglich der Klassenlehrperson und der Schulleitung
- nimmt im Bedarfsfall an Gesprächen mit Lehrpersonen und Eltern teil

Die Lehrpersonen für Nachhilfeunterricht

- spricht sich mit der Lehrperson ab, welche Lernziele für den Anschluss an den Klassenunterricht relevant sind
- unterrichtet in der Regel ein einzelnes Kind während einer bestimmten Zeitdauer in eng bestimmten Fächern und Lernzielen
- unterrichtet die Schulleitung quartalsweise über den Verlauf der Förderung und die Fortschritte

Therapeutinnen (Logopädie, Psychomotorik, Psychotherapie) und DaZ-Lehrperson:

- arbeiten mit Klassenlehrpersonen, Eltern, Schulleitung und SHP und anderen Beteiligten zusammen
- erstellen für die Ihnen zugeteilten Kinder einen Förderplan
- nehmen an runden Tischen und SSG teil
- DaZ-Lehrpersonen führen die vom Volksschulamt vorgesehen Sprachstandserfassungen durch und legen sie der Schulleitung vor

Die Schulpflege

- ist verantwortlich für alle sonderschulischen Massnahmen
- berücksichtigt in ihrer Strategie die integrative Ausrichtung der Schule
- budgetiert die notwendigen Mittel
- ist Entscheidungsorgan für sonderpädagogische Massnahmen bei Uneinigkeiten im SSG
- überprüft und fällt Beschlüsse für fallbezogene, besondere Formen der Unterstützungen
- überprüft und bewilligt Sonderschulmassnahmen
- leitet Sonderschulmassnahmen in Zusammenarbeit mit Fachstellen und der Schulleitung ein

Begleitgruppe

An der Schule Thalheim besteht eine Begleitgruppe bestehend aus Ressortverantwortlichem(r) der Schulpflege, der Schulleitung und der Schulischen Heilpädagogin. Mindestens einmal jährlich im Januar führt die Begleitgruppe eine Sitzung durch. Ziel dieser Sitzung ist insbesondere die Planung spezifischer Bedürfnisse, die im Sonderpädagogischen Bereich anfallen. Allenfalls folgen aus dieser Sitzung Kosten, die budgetiert werden müssen.

3 Sonderpädagogische Massnahmen

3.1 Grundsätzliches zur Zuweisung

Grundlage aller sonderpädagogischen Massnahmen ist das SSG. Am Gespräch nehmen im Mindesten die Klassenlehrperson und die Eltern teil, allenfalls das Kind. Wenn andere Fachkräfte aus Schulischer Heilpädagogik oder Therapie involviert sind, nehmen auch diese teil.

Am Standortgespräch tauschen alle Teilnehmenden ihre Einschätzungen aus, sprechen Erfolge und Probleme an, suchen gemeinsam nach Lösungen und vereinbaren Ziele und die zur Erreichung notwendigen sonderpädagogischen Massnahmen. Zu den möglichen Massnahmen gehören alle Angebote im Sonderpädagogischen oder Sonderschulischen Bereich. Individuelle Abklärungen im schulpsychologischen, logopädischen oder psychomotorischen Bereich gelten ebenso als Massnahme.

Die Schulleitung entscheidet auf Grund des Vorschlages aus dem Standortgespräch über die Massnahmen im sonderpädagogischen Bereich und leitet diese unter der Berücksichtigung der vorhandenen Ressourcen ein. Sie stellt, wo notwendig, einen entsprechenden Antrag an die Schulpflege. Sie orientiert die Eltern über den Zeitpunkt der Einrichtung einer Massnahme.

Laufende Massnahmen werden mindestens jährlich überprüft und nach Bedarf angepasst. Wo eine engere Begleitung im Lernen angezeigt ist, werden mindestens jedes Halbjahr Förderplanung und Massnahmen an einem SSG besprochen. Werden die definierten Ziele auch mit den zugesprochenen Sonderpädagogischen Massnahmen nicht erreicht, können mit Einverständnis der Eltern der schulpsychologische Beratungsdienst und evtl. weitere Fachpersonen beigezogen werden. Die Schulische Heilpädagogin ist dafür verantwortlich, dass die SSG-Überprüfungen stattfinden, sofern sie in die Förderung involviert ist. Ansonsten liegt die Organisation und Durchführung des SSG in der Verantwortung der Klassenlehrperson.

Schulische Standortgespräche werden protokolliert. Die Vorlagen sind auf dem Webportal abgelegt. Die Protokolle des Standortgespräches werden in den Schülerakten abgelegt, die Originale werden im Schulleitungsbüro aufbewahrt. Die Einsichtnahme durch Organe und Angestellte der Schule setzt einen Interessensnachweis voraus, Dritte haben keine Einsicht. Die Schülerakten werden nicht elektronisch erfasst, und es werden keine Dateien elektronisch versandt oder dort gespeichert. Akten betreffend sonderpädagogischen Massnahmen werden zwei Jahre nach Abschluss der letzten Massnahme oder nach dem letzten Standortgespräch, die übrigen Akten 10 Jahre nach dem Austritt aus der Schule vernichtet.

Die Schule darf Kopien der Förderpläne und Standortgespräche erstellen und diese an die an der Förderung Beteiligten aushändigen, sofern sie für diese relevant sind. Sobald die Förderung abgeschlossen ist, werden diese Unterlagen vernichtet.

Die Schulleitung nimmt in schwierigen Situationen, bzw. auf Wunsch der Eltern oder der Lehrpersonen an Schulischen Standortgesprächen teil. Nur bei Uneinigkeit der Beteiligten ist sie zwingend beizuziehen. Wird auch dann keine Einigung erzielt, entscheidet die Schulpflege über allfällige sonderpädagogische Massnahmen. Sie hört dabei sowohl die Lehrpersonen, als auch die Eltern an und kann den Schulpsychologischen Dienst beratend beziehen.

Wo nichts weiter vermerkt, ist für die Zuweisung zu einer sonderpädagogischen Massnahme ein Schulisches Standortgespräch nötig.

3.2 Integrative Förderung

Ziele

Hauptziel der IF ist es, die Kinder mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen innerhalb des Regelklassenunterrichts bestmöglich zu fördern. Im Rahmen der IF erhalten Kinder mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen einen Förderplan und werden vor allem in folgenden ICF-Bereichen unterstützt: Allgemeines Lernen, Lesen und Schreiben, Mathematisches Lernen, Umgang mit Anforderungen, Umgang mit Menschen.

Die Kinder werden nach Möglichkeit im aktuellen Schulstoff ihrem Lernstand entsprechend mit Hilfe des Förderplans gefördert.

IF beinhaltet ebenfalls die Beratung und Unterstützung der Lehrpersonen im Umgang mit Heterogenität und Individualisierung des Unterrichts.

Im Kindergarten hat IF zusätzlich eine präventive Ausrichtung, sie fördert grundlegende Fähigkeiten und Fertigkeiten.

Formen

Die SHP berät und unterstützt die LP in der Planung, Durchführung und Nachbereitung des Unterrichts, welcher den Prinzipien einer integrativen Didaktik folgt (Individualisierung und Differenzierung), sowie in der Förderung einzelner SchülerInnen oder bei schwierigen Unterrichtssituationen. Dies beinhaltet:

Auswahl geeigneter Unterrichtsmethoden, Bereitstellung von Fördermaterial, Erstellen der Förderplanung für einzelne Kinder und gemeinsame Umsetzung, Beratung und Unterstützung im Kontakt zu unterstützenden Diensten (z.B. SPD, KJPD), Unterstützung in der Elternarbeit.

Es sind verschiedene Zusammenarbeitsformen auf Klassenebene möglich:

Nach Möglichkeit wird ein Teil des IF-Pensums im Teamteaching geleistet:

Gemeinsames Unterrichten: Der Unterricht wird von LP und SHP gemeinsam vorbereitet und durchgeführt. Die SHP arbeitet innerhalb des Unterrichts mit (z.B. Werkstatt, Übungsphase, Gruppenarbeit) Die SHP übernimmt eine Gruppe innerhalb des gleichen Unterrichtsgegenstandes.

Gruppen- oder Einzelförderung: Diese kommt hauptsächlich Kindern mit Förderplan oder individuellen Lernzielen zugute, andere Kinder können bei zwischenzeitlichen Schulschwierigkeiten dazukommen.

Umfang

Die Integrative Förderung wird vom Kindergarten bis zur 6. Klasse angeboten. Die Aufteilung der vom Volksschulamt zugeteilten VZE der IF erfolgt innerhalb der Stufen bedürfnisgerecht. Sie werden nicht einzelnen Kindern zugesprochen. Die Aufteilung kann während des Schuljahres neu festgelegt werden.

Stellvertretung

Bei Abwesenheit oder Ausfall bis maximal 3 Tage übernimmt die Klassenlehrperson den Unterricht. Bei längeren Abwesenheiten soll eine Stellvertretung nach Möglichkeit mit der entsprechenden Ausbildung eingerichtet werden

Beurteilung

IF-Schülerinnen und -Schüler erhalten ein Notenzeugnis wie alle anderen Kinder der Klasse.

3.3 Nachteilsausgleich

Ziele

Ein Nachteilsausgleich betrifft die Korrektur einer unausgeglichene Situation im Lernen und bei Prüfungen. Der unverschuldete Nachteil beim Erbringen schulischer Leistungen, von welchem SchülerInnen durch eine Behinderung oder Störung betroffen sind, soll möglichst ausgeglichen werden, um einer Diskriminierung vorzubeugen. Dabei muss das Prinzip der Verhältnismässigkeit respektiert werden. Ein Nachteilsausgleich kommt zum Einsatz, wenn der oder die Lernende zwar in der Lage ist, die Klassenziele gemäss Lehrplan zu erreichen, es jedoch aufgrund seiner Behinderung oder Störung dafür Anpassungen braucht. Es dürfen lediglich die Rahmenbedingungen und die Form bei der Durchführung von Leistungsbeurteilungen, nicht aber der Beurteilungsmassstab oder die Lernziele angepasst werden.

Insbesondere Kinder mit einer Sinnes-, Sprach-, Hör- oder Körperbehinderung, einer Autismus-Spektrum-, einer Lese-Rechtschreib- oder einer Aufmerksamkeitsdefizit- und Hyperaktivitätsstörung haben Anrecht auf Massnahmen des Nachteilsausgleichs. Je nach Art der Störung müssen andere Massnahmen getroffen werden.

Mögliche unspezifische Massnahmen:

- **Zeit:** Zeitzuschläge bei Prüfungen, spezielle Pausenregelungen, individuell vereinbarte Abgabefristen für schriftliche Arbeiten usw.
- **Formen:** Abnahme der Prüfung in mehreren Etappen, mündliche anstelle von schriftlichen Prüfungen (und umgekehrt), alternative Präsentation von Aufgaben und Ergebnissen (visuell – auditiv) usw.
- **Hilfsmittel:** Begleitung durch Assistenzpersonen, Zulassen persönlicher technischer Hilfsmittel, Vorlesen von Prüfungsaufgaben usw.
- **Raum:** Prüfungsdurchführung in separatem Zimmer, individuell angepasster Sitzplatz, die Möglichkeit sich in der Pause in einem Nebenraum auszuruhen usw.
- **Verhaltensregeln:** Essen und Trinken möglich, Vereinbarung spezieller Verhaltensregeln usw.

Formen

Mögliche Massnahmen des Nachteilsausgleichs werden am Schulischen Standortgespräch mit den Eltern vereinbart, auf dem dafür zur Verfügung stehenden Formular festgehalten und mindestens jährlich überprüft. Das Kind wird altersgerecht einbezogen.

Beurteilung

Die Leistungen werden anhand der Stufen- und Klassenziele unter Berücksichtigung des Nachteilsausgleichs beurteilt. Der Nachteilsausgleich wird im Zeugnis nicht vermerkt, kann in einem Lernbericht beschrieben werden.

Zuweisung und Überprüfung

Massnahmen für einen Nachteilsausgleich in einem oder mehreren Fächern werden an einem schulischen Standortgespräch gemeinsam mit den Eltern festgelegt. Voraussetzung für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs ist eine entsprechende Empfehlung des Schulpsychologischen Dienstes.

Übertritt in weiterführende Schulen

Beim Übertritt in die Sekundarstufe werden die Nachteilsausgleichsmassnahmen der Sekundarschule Andelfingen mit Einverständnis der Eltern mitgeteilt.

Für die Aufnahmeprüfung an die Mittelschule ist ein allfälliges Gesuch um Nachteilsausgleich bereits zusammen mit der Prüfungsanmeldung einzureichen. Das Einreichen eines Gesuches ist Sache der Eltern.

3.4 Lernzielanpassung

Für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen, denen es eindeutig nicht möglich ist, die wesentlichen Lernziele einer Klasse in einem oder mehreren Fächern während längerer Zeit zu erreichen, können individuelle Lernziele vereinbart und ein Verzicht auf Benotung beschlossen werden. Individuelle Lernzielvereinbarungen werden mit den Eltern am Schulischen Standortgespräch sorgfältig besprochen. Der Leidensdruck durch ungenügende Noten auf die Kinder ist dabei abzuwägen. Die Massnahme wird nur mit Zurückhaltung und unter Berücksichtigung der möglicherweise schwerwiegenden Konsequenzen für die weitere Schullaufbahn und die spätere Berufskarriere der Schülerin oder des Schülers in Betracht gezogen.

Ziele

Kinder mit Lernzielanpassungen in einem oder mehreren Fächern werden in den betreffenden Fächern mit einem speziellen Förderplan gezielt ihrem Niveau entsprechend gefördert und können so individuell Fortschritte erzielen. Die Schülerinnen und Schüler arbeiten in den Fächern mit Lernzielanpassungen hauptsächlich an ihren individuellen Lernzielen und nicht an den Klassenlernzielen. Die Integration dieser Kinder im Klassenverband bleibt zentral, wo immer möglich machen sie im Klassenverband mit.

Formen

Die Kinder werden durch die Schulische Heilpädagogin im Rahmen der IF unterstützt. Die SHP erarbeitet gemeinsam mit der Klassenlehrperson einen Förderplan, welcher mit den Eltern besprochen wird. Die Aufbereitung von entsprechendem Unterrichtsmaterial und die Förderverantwortung im Klassenunterricht liegen bei der Klassenlehrperson, die SHP wirkt unterstützend.

Eine Klassenassistenz unterstützt die Klasse. Die Schulleitung entscheidet im Rahmen der dafür vorhandenen Ressourcen auf Schulebene über den Umfang der Unterstützung in der einzelnen Klasse. Die Klassenassistenz kann unter Anleitung der Lehrperson mit Schülerinnen und Schülern die eine Lernzielanpassung haben arbeiten, mit Schülergruppen oder auch einmal die Klasse beaufsichtigen, während die Klassenlehrperson mit diesen Schülerinnen und Schülern arbeitet. Die Verantwortung der Förderung liegt bei der Klassenlehrperson.

Beurteilung

Die Kinder erhalten in den lernzielangepassten Fächern kein Notenzeugnis. Der Notenverzicht wird im Zeugnis vermerkt. Die Förderplanziele werden überprüft und die Fortschritte der Kinder in einem Lernbericht, welcher dem Zeugnis beiliegt, aufgezeigt.

Stellvertretung der Klassenassistenten

Bei kurzfristigen Ausfällen (bis 3 Wochen) der Klassenassistenten fällt diese Unterstützung weg. Bei längeren Abwesenheiten soll eine Stellvertretung nach Möglichkeit eingerichtet werden.

Zuweisung und Überprüfung

Ein Schulisches Standortgespräch und eine entsprechende Empfehlung des Schulpsychologischen Dienstes sind Voraussetzung. Die Überprüfung der Massnahme erfolgt halbjährlich.

3.5 Dispensationen in einzelnen Fächern

In besonderen Fällen kann eine Unterrichtsdispensation in einzelnen Fächern zu Gunsten anderer Lerninhalte dauerhaft oder für einen bestimmten Zeitraum Sinn machen, dies sowohl bei ausgeprägter Begabung oder Vorkenntnissen in einem Fach aber auch bei besonderen pädagogischen Bedürfnissen. Mögliche Dispensationen werden mit den Eltern sorgfältig besprochen. Dispensationen können schwerwiegende Konsequenzen für die weitere Schullaufbahn und die Berufskarriere der Schülerinnen und Schüler haben.

Dispensationen von Unterrichtsfächern aus nicht sonderpädagogischen Gründen (z.B. für sportliche Hochtalentierte oder französisch- oder englisch-muttersprachliche Kinder in den Fremdsprachen) werden fallweise auf Grund der Empfehlungen des VSA durch die Schulleitung in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten bearbeitet. Auf solche Arten Dispensationen wird in diesem Konzept nicht näher eingegangen.

Ziele

Eine Dispensation in einem einzelnen Fach aus sonderpädagogischen Gründen erfolgt zu Gunsten zusätzlicher Lernzeit in einem anderen Fach. Sie ist nur im Ausnahmefall für Schülerinnen und Schüler möglich, welche bereits in den Kernbereichen Mathematik und Deutsch auch mit sonderpädagogischer Unterstützung die Klassenlernziele deutlich nicht erreichen. Weiter ist es Voraussetzung, dass die Kinder auch im dispensierten Fach die Lernziele nicht erreichen und eine individuelle Lernzielanpassung keinen Sinn macht. Die Dispensation erfolgt im Sinne einer Entlastung zu Gunsten von mehr Lernzeit in den Kernbereichen Deutsch und Mathematik.

Formen

Kinder mit einer Dispensation in einem Fach arbeiten während der Dispensation hauptsächlich in den Kernbereichen Deutsch und Mathematik selbständig an Aufträgen der Klassenlehrperson oder der SHP.

Beurteilung

Die Kinder erhalten im dispensierten Fach im Zeugnis keine Note. Die Dispensation wird im Zeugnis vermerkt.

Zuweisung und Überprüfung

Ein Schulisches Standortgespräch, das Einverständnis der Eltern und eine Empfehlung des Schulpsychologischen Dienstes sind für dauerhafte Dispensationen Voraussetzung. Dauerhafte Dispensationen von einzelnen Unterrichtsfächern werden von der Schulpflege im Einzelfall beschlossen. Die Überprüfung der Massnahme findet jährlich statt.

3.6 Deutsch als Zweitsprache

3.6.1 Integrierter DaZ-Unterricht im Kindergarten

Ziele

Der DaZ-Unterricht im Kindergarten kommt Kindern zugute, welche ohne oder mit geringen Deutschkenntnissen in den Kindergarten eintreten. Die Kinder verstehen in Grundzügen, was auf Deutsch erzählt und von ihnen verlangt wird. Sie können sich in einfachen Sätzen mit anderen Kindern und

Lehrpersonen auf Deutsch verständigen. Die Kinder bauen ihr Hörverstehen, ihr Weltwissen und ihren Wortschatz aus.

Formen

Die DaZ-Lehrperson greift Alltagserlebnisse aus der unmittelbaren Umgebung der Kinder auf und ermuntert sie zum Zuhören, Sprechen, Erzählen und Spielen. Offene und vielfältige Lernsituationen ermöglichen es den Kindern, im Sprachlernprozess sprachliches Material aufzunehmen, auszuwählen, zu deuten, zu wiederholen, auszuprobieren und damit zu experimentieren. Ergänzend dazu leitet die DaZ-Lehrperson die Kinder in kürzeren Sequenzen an zum spielerischen und handlungsorientierten Üben mit Sprachstrukturen an (Lieder, Reime, Laute, Satzbau, Rhythmus, etc.).

Der DaZ-Unterricht erfolgt in der Regel auf Hochdeutsch. Die Kinder werden dazu ermutigt, ihre Mehrsprachigkeit positiv zu werten.

Der DaZ-Unterricht erfolgt integriert in die Unterrichtszeit. In Absprache mit der Lehrperson der Kindergartenstufe arbeitet die DaZ-Lehrperson mit einzelnen Kindern, mit Gruppen oder Halbklassen, in verschiedenen Formen des Teamteachings. Dies kann im gleichen Unterrichtsraum oder separiert stattfinden.

Umfang

Die Schulleitung berechnet die Lektionenzahl nach folgenden Richtzahlen (§14 VSM): Kindergartenstufe: 0.5 – 0.75 Wochenlektionen (eine Lektion dauert 45 Minuten) pro Kind, wobei die Unterrichtszeit für jedes Kind mindestens 2 Wochenlektionen beträgt.

Stellvertretung

Bei Abwesenheit oder Ausfall bis zu einer Woche nimmt das Kind im normalen Klassenunterricht ohne spezielle DaZ-Unterstützung teil. Bei längeren Abwesenheiten soll eine Stellvertretung nach Möglichkeit mit der entsprechenden Ausbildung eingerichtet werden.

3.6.2 DaZ-Aufnahmeunterricht an der Primarstufe

Ziele

Die Kinder können einfache Sätze auf Deutsch verstehen und sich in einfachen Sätzen ausdrücken. Sie können sich in der sozialen Umgebung der Klasse, der Schule und des Wohnorts orientieren und sich sprachlich selbständig darin bewegen. Sie verstehen im Unterricht die Anweisungen der Lehrperson und können auf Deutsch nachfragen, wenn sie etwas nicht verstehen.

Formen

Lernende ohne oder mit sehr geringen Deutschkenntnissen erhalten täglich DaZ-Unterricht. Die Kinderarbeiten im Aufbauunterricht nach einem individuellen Förderplan. Der Anfangsunterricht folgt einem sprachdidaktisch fundierten Aufbau (vgl. DaZ-Lehrmittel). Der Unterricht orientiert sich an der Lebenswelt der Lernenden, am Handeln in Alltagssituationen und am fächerübergreifenden Sprachhandeln. Er fördert die Freude am Sprachenlernen und am Reflektieren über Sprache. Nach Möglichkeit findet der Unterricht in Gruppen statt.

Möglichst früh wird eine Verbindung zu allen Fächern des Regelunterrichts hergestellt, damit die SchülerInnen sprachlich, stofflich und sozial den Anschluss an die Klasse finden. In besonderen Fällen kann für Kinder ab der 2. Primarklasse mit Beschluss der Schulpflege eine Lösung in einer regionalen Aufnahmeklasse gesucht werden.

Umfang

Die Schulleitung berechnet die Lektionenzahl nach folgenden Richtzahlen (§14, VSM): Anfangsunterricht: 2 Lektionen pro Schülerin oder Schüler im ersten Jahr des DaZ-Lernens, wobei die Unterrichtszeit für jedes Kind mindestens 1 Lektion pro Tag beträgt. Der Aufnahmeunterricht dauert höchstens ein Jahr.

Beurteilung:

Mit vorgängiger Besprechung und Einigkeit an einem Standortgespräch mit den Eltern besteht die Möglichkeit eines Notenverzichtes in allen sprachabhängigen Fächern im ersten Unterrichtsjahr. Der Notenverzicht wird im Zeugnis vermerkt.

Stellvertretung

Bei Abwesenheit oder Ausfall bis zu einer Woche nimmt das Kind im normalen Klassenunterricht ohne spezielle DaZ-Unterstützung teil. Bei längeren Abwesenheiten soll eine Stellvertretung nach Möglichkeit mit der entsprechenden Ausbildung eingerichtet werden.

3.6.3 DaZ-Aufbauunterricht an der Primarstufe

Ziele

Die Kinder sind sprachlich in der Lage, dem Regelunterricht zu folgen und den Schulstoff erfolgreich zu lernen. Sie verfügen über die deutschen Sprachmittel, so dass sie in sozialen und schulischen Situationen sprachlich handeln können.

Formen

Die DaZ-Lehrperson fördert die Kinder im Aufbauunterricht nach einem individuellen Förderplan. Die Themen haben einen starken Bezug zum Regelunterricht und dienen der Vertiefung der Deutschkompetenzen der Schülerinnen und Schüler. In Absprache mit der Klassenlehrperson unterstützt die DaZ-Lehrperson die Kinder darin, wichtige sprachliche Grundlagen für den jeweils aktuellen Unterricht in der Regelklasse zu erarbeiten. Der Aufbauunterricht wird sowohl im Teamteaching, als auch mit Einzelnen und Kleingruppen angeboten. Die Gruppen können auch klassenübergreifend sein.

Umfang

Schulleitung, DaZ- und Klassenlehrkraft berechnen gemeinsam die Lektionenzahl nach folgenden Richtzahlen:

Aufbauunterricht: 0.5 – 0.75 Lektionen pro Schülerin oder Schüler, wobei die Unterrichtszeit für jedes Kind mindestens 2 Wochenlektionen beträgt.

Das Anrecht auf DaZ-Aufbauunterricht wird durch die vom Volksschulamt bestimmte Sprachstandserfassung ermittelt. Die Sprachstandserfassung wird durch die DaZ-Lehrkraft durchgeführt und mit der Schulleitung besprochen.

Beurteilung:

Mit vorgängiger Besprechung und Einigkeit an einem Standortgespräch mit den Eltern besteht die Möglichkeit eines Notenverzichtes im Fach Deutsch. Die Kinder werden dort auf Grund ihrer individuellen Lernziele in einem Lernbericht beurteilt. Der Notenverzicht wird im Zeugnis vermerkt, der Lernbericht beigelegt.

Stellvertretung:

Bei Abwesenheit oder Ausfall bis zu einer Woche nimmt das Kind im normalen Klassenunterricht ohne spezielle DaZ-Unterstützung teil. Bei längeren Abwesenheiten soll eine Stellvertretung nach Möglichkeit mit der entsprechenden Ausbildung eingerichtet werden.

3.7 Therapien

3.7.1 Psychomotorische Therapie

Ziele

Sinn und Zweck der Psychomotorischen Therapie (PMT) ist es, Kinder und Jugendliche mit psychomotorischen Schwierigkeiten durch gezielte Therapie zu fördern. Diese Kinder und Jugendlichen fallen in der Schule durch Entwicklungs- und Verhaltensauffälligkeiten auf. Die Schwierigkeiten kommen im Bereich von Bewegung und Wahrnehmung oder auch im sozialen und emotionalen Bereich zum Ausdruck. Eine Therapie ist angezeigt, wenn beim Kind oder Jugendlichen ein Leidensdruck vorhanden

oder absehbar ist. Die Psychomotorische Therapie arbeitet mit dem Körper und unterstützt über die Bewegung und das Spiel die motorische, sensorische, emotionale, kognitive und soziale Entwicklung. Sie setzt bei den Stärken an.

Formen

Fachabklärung durch die Fachperson der Psychomotorik-Therapiestelle
 Einzeltherapie (selten, wenn dann meist nach einer gewissen Zeit Settingwechsel zu Gruppentherapie)
 Gruppentherapie (2-er bis 4-er Gruppen)
 Gruppentherapie mit 2 Fachpersonen (grössere Gruppen)
 integrative Förderung im Klassenverband
 Fachperson der Psychomotorik-Therapiestelle im Klassenverband: Präventionsprogramme etc.
 fachbezogene Beratung der Eltern, Lehr- und anderen Fachpersonen

Umfang

Eine Lektion / Woche in der Therapiestelle Andelfingen. Eine psychomotorische Therapie dauert in der Regel 1 bis 2 Jahre. In Ausnahmefällen kann die Therapie auch von kürzerer oder längerer Dauer sein.

Leistungserbringer

Psychomotorik-Therapiestelle des Zweckverbandes der Schulgemeinden im Bezirk Andelfingen

Stellvertretung

Die Regelung der Stellvertretung im Bereich Therapien trifft der Zweckverband. Der Zweckverband informiert die Schulleitung über Ausfälle und Stellvertretungen. Gemeinsam mit der Schulleitung wird über das Informationsverhalten gegenüber den betroffenen Eltern entschieden.

3.7.2 Logopädische Therapie

Ziele

Die Logopädische Therapie richtet sich an Kinder und Jugendliche, die Auffälligkeiten und Abweichungen in ihrer Sprach- und Kommunikationsentwicklung aufweisen. Diese zeigen sich in den Bereichen Spracherwerb und Begriffsbildung, Kommunikation sowie Lesen und Schreiben. Die Logopädische Therapie unterstützt Kinder je nach Schwierigkeiten auf der Ebene der Lautbildung und Lautunterscheidung, der Grammatik, des Wortschatzes, des Sprachgebrauchs und Sprachverständnisses, auf der Ebene der Rede (Poltern, Stottern, Mutismus), auf der Ebene der Stimme und des Stimmklanges und auf der Ebene der schriftsprachlichen Kompetenzen.

Formen

- Abklärung / Diagnostik, Indikation durch die Logopädin
- Einzeltherapie
- Gruppentherapie
- integrative Förderung im Klassenverband
- präventive Interventionen (Arbeit in und mit Klassen)
- fachbezogene Beratung der Eltern, Lehr- und anderen Fachpersonen

Umfang

Die Therapiedauer und -frequenz ist vom Störungsbild und dessen Schweregrad abhängig. Sie wird im Standortgespräch festgelegt und überprüft. Ist voraussehbar, dass die Therapie länger dauert, können Therapiepausen eingeplant werden.

Leistungserbringer

Der Zweckverband der Schulgemeinden im Bezirk Andelfingen führt für die Verbandsgemeinden eine Logopädische Therapiestelle.

Stellvertretung

Die Regelung der Stellvertretung im Bereich Therapien trifft der Zweckverband. Der Zweckverband informiert die Schulleitung über Ausfälle und Stellvertretungen. Gemeinsam mit der Schulleitung wird über das Informationsverhalten gegenüber den betroffenen Eltern entschieden.

3.7.3 Psychotherapie

Ziele

Eine Psychotherapie (PT) ist angezeigt, wenn Schülerinnen und Schüler bei der Bewältigung ihrer seelischen Probleme und Leiden oder für ihre Persönlichkeitsentwicklung Unterstützung mittels anerkannter Verfahren benötigen. Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten arbeiten mit Eltern und Lehrpersonen verbindlich zusammen. Das schulische und familiäre Umfeld erhält gezielte Beratung im Umgang mit dem Kind bzw. dem Jugendlichen und seiner spezifischen Problematik.

Psychotherapie im Rahmen der sonderpädagogischen Angebote müssen schulisch indiziert sein, was bedeutet, dass einerseits das schulische Fortkommen der Schülerin oder des Schülers gefährdet ist oder andererseits negative Auswirkungen auf den Umgang mit Menschen oder den Umgang mit Anforderungen im schulischen Alltag festzustellen sind. Die Psychotherapie unterstützt somit die Kinder und Jugendlichen in der Bewältigung ihrer Probleme und Leiden und soll sie befähigen, sich in ihrem familiären und schulischen Umfeld der Situation angepasst zu verhalten und gesund zu entwickeln.

Formen

- Einzeltherapie
- Gruppentherapie
- fachbezogene Beratung der Eltern und Lehrpersonen bzw. anderer Fachpersonen

Umfang

Eine Psychotherapie dauert in der Regel 1 bis 2 Jahre. In Ausnahmefällen kann die Therapie auch von kürzerer oder längerer Dauer sein.

Leistungserbringer

Private Anbieter
Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst Winterthur

Zuweisung und Überprüfung

Nebst dem Schulischen Standortgespräch setzt die therapeutische Intervention eine schulpsychologische Gesamtbeurteilung mit einer entsprechenden Empfehlung voraus. Die Überprüfung findet halbjährlich statt.

4 Nicht sonderpädagogische Massnahmen

4.1 Hausaufgaben-Betreuung

Ziele

Die Hausaufgaben-Betreuung ist ein kostenloses kommunales Angebot und ergänzt das bestehende sonderpädagogische Angebot der Schulgemeinde. Sie steht angemeldeten Schülerinnen und Schüler ab der 1. Primarklasse offen. Sie bietet Kindern einen Rahmen, in dem sie ihre ganzen oder einen Teil ihrer Hausaufgaben unter Aufsicht in der Schule erledigen können. In der Hausaufgaben-Betreuung werden die Kinder zum selbständigen Lösen der Aufgaben angehalten. Die Betreuungsperson steht beratend zur Seite. Die Betreuungsperson weist nicht zwingend eine pädagogische Ausbildung auf. Tauchen bei einem Kind auf Grund von nicht verstandenem Schulstoff massive Schwierigkeiten beim Lösen der Hausaufgaben auf, werden diese mit ihrem Problem an die zuständige Lehrperson verwiesen.

Formen

In der Hausaufgaben-Betreuung können höchstens 12 Kinder betreut werden. Melden sich mehr Kinder an, wird eine zweite Betreuungsperson gesucht. Bis diese gefunden ist, kann eine Warteliste entstehen. Die Schulleitung entscheidet in diesem Fall über die Aufnahme, dabei ist die Dringlichkeit der Hausaufgabenbetreuung auf Grund der familiären und schulischen Situation ausschlaggebend. Die Betreuungsperson führt eine Absenzenliste. Ist ein Kind krank meldet die zuständige Lehrperson die Absenz der Hausaufgaben-Betreuungsperson. Wenn ein Kind keine Hausaufgaben hat, meldet es sich selbständig bei der Betreuungsperson ab.

Umfang

Die Hausaufgabenstunde findet zweimal pro Woche statt, jeweils dienstags und donnerstags im Anschluss an den Nachmittagsunterricht. Je nach Stundenplanung werden 2-3 Lektionen pro Woche angeboten. Die Hausaufgabenbetreuung dauert in der Regel eine Lektion.

Stellvertretung

Bei Ausfall der Betreuungsperson fällt die Hausaufgabenbetreuung aus. Bei längeren Absenzen ist die Schule bemüht, einen Ersatz zu organisieren.

Zuweisung und Überprüfung

Das Zuweisungsverfahren in die Hausaufgaben-Betreuung kann ebenfalls an einem schulischen Standortgespräch erfolgen, dies ist aber nicht zwingend. An- und Abmeldungen können auch mit telefonischen Absprachen erfolgen. Die Aufnahme kann jederzeit im Schuljahr erfolgen. Eine Anmeldung gilt im Normalfall für ein Semester. Sie verlängert sich ohne Gegenbericht der Eltern automatisch. Abmeldungen unter dem Jahr sind in Absprache mit der Lehrperson und der Schulleitung möglich.

4.2 Nachhilfeunterricht

Ziele

Aussergewöhnliche Umstände (z.B. ein Zuzug aus einem anderen Kanton oder Land oder längere Krankheit) können dazu führen, dass eine Schülerin oder ein Schüler auf zusätzliche Förderung angewiesen ist, damit sie oder er den Anschluss an die Klasse nicht verpasst. Nebst dem individualisierenden Unterricht erhalten diese Kinder für eine gewisse Zeit zusätzliche Unterstützung. (§17a, §65a VSG). Der Nachhilfeunterricht gilt nicht als sonderpädagogische Massnahme.

Formen

In der Regel findet der Unterricht ausserhalb des Stundenplans in der Freizeit statt und wird von einer ausgebildeten Lehrperson erteilt.

Stellvertretung

Bei Ausfall der Lehrperson für den Nachhilfeunterricht, fällt der Nachhilfeunterricht aus. Bei längeren Absenzen ist die Schule bemüht, einen Ersatz zu organisieren.

Zuweisung und Überprüfung

Das Zuweisungsverfahren für einen zeitlich beschränkten Nachhilfeunterricht erfolgt über ein Gespräch der Schulleitung mit den Eltern. Bei Bedarf entscheidet die Schulpflege fallbezogen über das Einrichten eines Nachhilfeunterrichts. Die Überprüfung der Fortschritte erfolgt quartalsweise durch die Schulleitung mittels Nachfragen bei der Förderlehrperson, den Lehrpersonen des Kindes und den Eltern. Werden die wesentlichen Lernziele im Unterricht erreicht, wird der Nachhilfeunterricht auf das folgende Quartal eingestellt.

4.3 Kommunale Begabungsförderung

4.3.1 Plus-Projekte

Die Primarschule Thalheim führt zurzeit ein Projekt im Bereich der kommunalen Begabungsförderung durch. Das separate Konzept Begabtenförderung beschreibt Ziele, Auswahlverfahren, Form, Umfang etc.

Andere Formen der Begabtenförderung (Externe Angebote wie Mentorate o.ä.) werden nur in besonderen Fällen im Einzelfall beschlossen. Der Einbezug des schulpсихologischen Dienstes ist dabei zwingend.

Zuweisung

Das Zuweisungsverfahren in die Plus-Projekte, der kommunalen Begabtenförderung der Primarschule (Projektstatus), wird im Konzept Begabtenförderung näher beschrieben.

Die Zuweisung zu anderen Arten der externen Begabtenförderung erfolgt fallbezogen in Absprache mit den Eltern, dem Schulpsychologischen Dienst und der Schulpflege. Ein Beschluss der Schulpflege ist hierzu zwingend.

4.3.2 Vorbereitungskurse Langzeitgymnasium

Ziele

Die Primarschule bietet für Kinder, welche die Aufnahmeprüfung für das Langzeitgymnasium machen wollen, spezielle Förderkurse ausserhalb des Stundenplanes an. Kinder, welche in der Schule gute bis sehr gute Leistungen zeigen und die Aufnahmeprüfung absolvieren möchten, dürfen den Kurs besuchen. Sie verpflichten sich dabei die Kurse regelmässig und vollständig zu besuchen.

Die Prüfungsvorbereitungskurse beinhalten die Aneignung von Prüfungswissen in Deutsch und Mathematik, insbesondere durch das Lösen von Prüfungsaufgaben aus früheren Jahren, die Anwendung von geeigneten Lerntechniken sowie den Abbau von individuellen Wissensdefiziten im Bereich des Prüfungswissens.

Formen

Die Prüfungsvorbereitung findet in der Regel in Zusammenarbeit mit der Primarschule Andelfingen statt, wobei der Durchführungsort Andelfingen ist.

Umfang

Die Kurse werden ab Herbstferien bis zum Prüfungstermin angeboten und umfassen 2 Stunden pro Woche.

Zuweisung

Das Zuweisungsverfahren in die Vorbereitungskurse für die Aufnahmeprüfung ins Langzeitgymnasium erfolgt über die Anmeldung der Kinder durch die Eltern bei der Schulleitung der Primarschule Thalheim, ein schulisches Standortgespräch ist nicht nötig. Anmeldetermin ist jeweils im September. Die Schulleitung organisiert die Kurse in der Regel in Zusammenarbeit mit der Primarschule Andelfingen. Der Kurs ist kostenlos, die Eltern übernehmen nur die Kosten für das im Kurs verwendete Lehrmittel. Die Organisation des Transportes sowie die Kosten dafür tragen die Eltern.

5 Ressourcenverwaltung auf Schulebene

5.1 Ressourcenplanung IF und Therapie-Lektionen

Die Anzahl IF-Lektionen wird per Gesetz als Minimalangebot definiert, die Anzahl Therapielektionen als Maximalangebot. (VSM § 8 und 11): Die Anzahl Lektionen wird auf Grund der Schülerzahlen berechnet. Der IF-Unterricht muss grundsätzlich innerhalb der zugeteilten VZE eingerichtet werden. The-

rapielektionen, die nicht verwendet werden, können in IF-Lektionen umgewandelt werden. Die umgelagerten Lektionen werden vollumfänglich von der Gemeinde finanziert.

Die VZE-Berechnung des Kantons und damit zusammenhängend die Anzahl IF-Lektionen berücksichtigen die Mehrklassensituation der Primarschule Thalheim nicht. Jährlich reicht die SL gemeinsam mit der Schulpflege einen Antrag zur Erhöhung der VZE beim VSA ein, damit der obligatorische Unterricht überhaupt gemäss Gesetzesgrundlagen stattfinden kann. Die Primarschule Thalheim ist darauf angewiesen, von der Möglichkeit der Umlagerung von nicht verwendeten Therapiektionen in IF-Lektionen Gebrauch zu machen, damit eine angemessene Förderung von Kindern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen möglich ist.

Mit der Aufteilung der VZE auf die einzelnen Klassen und Lehrpersonen (ab Januar), macht die Schulleitung gemeinsam mit der SHP und den Therapeutinnen eine Einschätzung über den wahrscheinlichen Therapiebedarf (IF, Therapien und andere Massnahmen) im folgenden Schuljahr.

Daraus folgt ein Antrag zuhanden der Schulpflege betreffend Verwendung überschüssiger Therapiestunden. Der Antrag braucht einen Beschluss der Schulpflege. Die Umlagerung muss dem VSA mitgeteilt und ebenfalls durch das VSA bewilligt werden. Bis spätestens Mitte Februar meldet die Schulleitung die benötigte Anzahl Wochenlektionen Therapien (Logopädie und Psychomotorik) dem Zweckverband.

Die Aufteilung der IF-Stunden erfolgt in Absprache der SHP mit den betreffenden Lehrpersonen. Grundsätzlich sollen die IF-Stunden dort eingesetzt werden, wo sie am dringendsten benötigt werden.

5.2 Ressourcenplanung DaZ-Lektionen

Die Anzahl DaZ-Lektionen berechnen sich auf Grund der effektiven Bedürfnisse. Ausschlaggebend sind die Ergebnisse der vom Volksschulamt vorgeschriebenen Sprachstandserfassungen. Sie zeigen an, ob ein Kind Anrecht auf DaZ-Unterricht hat. So weit möglich meldet die SL bis ca. Ende März der Schulpflege den effektiven Bedarf an DaZ-Lektionen für das folgende Schuljahr. Der Bedarf an DaZ-Lektionen kann sich innerhalb eines Schuljahres aber verändern, insbesondere bei Zuzug von fremdsprachigen Kindern. Verändert sich die Anzahl DaZ-Lektionen während des Schuljahrs stellt die SL einen Antrag an die Schulpflege.

Der Umfang der DaZ-Lektionen wird im Konzept im Kapitel 3.6. beschrieben. Die Schulleitung richtet die DaZ-Lektionen dementsprechend ein.

5.3 Ressourcenplanung: Schulassistentz

Die Primarschule Thalheim setzt Schulassistenten im Unterricht ein mit dem Ziel die Tragfähigkeit der Schule zu erhalten. Die Schulpflege budgetiert jährlich folgende Ressourcen:

Kindergarten: 4h pro Woche – jährlicher Anstellungsumfang ca. 8 Stellenprozent

Primarschule: 12h pro Woche (pro Doppelklasse 4 WL pro Woche) – jährlicher Anstellungsumfang ca. 25 Stellenprozent

Die Verteilung der Schulassistentzstunden erfolgt nach Gewichtung des Unterstützungsbedarfs in den Klassen und liegt in der Verantwortung der Schulleitung.

Zusätzliche Ressourcen für Assistenz im Rahmen von ISR-Settings werden separat und fallweise von der Schulpflege beschlossen. Diese Ressourcen dienen in erster Linie dem Kind im ISR-Setting.

Weist eine Klasse einen extrem hohen Förderbedarf auf, wird die Situation mit der Schulleitung, der Lehrperson und dem/der Ressortverantwortlichen der Schulpflege besprochen, um gemeinsam Lösungen zu suchen. Der Schulpsychologische Dienst wird miteinbezogen. Über eine zusätzliche notwendige Unterstützung in Einzelfällen durch eine Klassenassistentz entscheidet die Schulpflege fallweise.

5.4 Ressourcenplanung Nachhilfeunterricht

Die Schulleitung richtet fallbezogen einen Antrag für Nachhilfeunterricht bei der Schulpflege ein. Die Schulpflege beschliesst unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften über den Antrag und beauftragt gegebenenfalls die Schulleitung mit der Organisation des Nachhilfeunterrichts.

5.5 Ressourcenplanung: Begabtenförderung

Gemäss Konzept Begabtenförderung budgetiert die Schulpflege 4 WL für die Plusprojekte, was einem Anstellungsumfang von 15 Stellenprozenten entspricht.

5.6 Ressourcenplanung ISR

Die Schulleitung richtet in Zusammenarbeit mit dem SPD und beteiligten Fachkräften ein geeignetes Setting für die integrative Sonderschulung ein. Ziel dabei ist es eine bestmögliche Förderung für das Kind zu erreichen und dabei die Anzahl der beteiligten Förderkräfte möglichst gering zu halten. Das Setting mit den Kosten wird der Schulpflege vorgelegt und muss von dieser genehmigt werden. Die Anzahl Lektionen für die Förderung orientiert sich grundsätzlich am Förderbedarf des einzelnen Kindes. Benötigte Therapie-Lektionen werden zusätzlich eingekauft und nicht aus dem Therapien-Pool der Sonderpädagogischen Massnahmen bezogen. Das Setting wird jährlich festgelegt und überprüft.

5.7 Umgang mit knappen Ressourcen

- IF: Eine Erhöhung von IF-Lektionen ist nur via Umlagerung von Therapielektionen möglich. IF-Lektionen werden nicht direkt einem Kind zugesprochen. Reichen IF-Lektionen für eine angemessene Förderung nicht, sucht die Schulleitung gemeinsam mit der SHP nach Möglichkeiten die vorhandenen Ressourcen anders einzusetzen.
- DaZ: Bei Bedarf beantragt die Schulleitung bei der Schulpflege eine Erweiterung des grundsätzlich jährlich festgelegten DaZ-Angebotes.
- Therapien: Die SL entscheidet über die Aufnahme von SchülerInnen in Therapien. Bei knappen Ressourcen sucht die SL das Gespräch mit den Therapeutinnen, um zu prüfen, ob eine laufende Massnahme momentan sistiert werden kann oder ob die Möglichkeit einer Gruppentherapie besteht, um Ressourcen zu erhalten. Wenn nicht vermeidbar, wird eine Warteliste geführt.
- ISR/ISS Am SSG wird überprüft, ob ein Kind mit den ihm zugesprochenen Ressourcen angemessen gefördert werden kann. Sind diese zu knapp bemessen, wird überlegt, ob das Setting geeignet ist oder ob Ressourcen erhöht werden müssen. Der SPD ist zwingend beizuziehen, wenn die integrative Sonderschulung in Frage gestellt wird.

5.8 Finanzielle Ressourcen

Für die sonderpädagogischen Angebote der Gemeinde stehen folgende Kredite zur Verfügung:

Der SHP, die DAZ-Lehrpersonen und die Begabtenförderung stehen für die Anschaffung spezieller Unterrichtsmaterialien für Kinder mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen im Rahmen der allgemein budgetierten Lehrmittel Finanzen zur Verfügung.

Benötigte spezielle Lehrmittel und Unterstützungsmaterial im Bereich der integrierten Sonderschulung müssen fallweise von der Schulpflege bewilligt werden. Eine Mitfinanzierung durch die IV ist zu prüfen.

Die Schulleitung bewilligt im Rahmen ihrer Finanzkompetenzen und dem im Konzept vorgesehenen Umfang Therapien, DaZ-Lektionen und Klassenassistenzen. Sie erstattet der Schulpflege im Rahmen der Schulpflegesitzungen Bericht. Die Schulleitung wird in der Budgetphase zu den Bedürfnissen der Schule befragt.

Transporte zu schulischen Therapiestellen müssen von der Primarschule Thalheim bezahlt werden. Die Primarschule bestimmt die Art des Transportes, das Alter und die Umstände des betreffenden Kindes müssen bei der Wahl des Transportmittels zwingend berücksichtigt werden. Eltern, welche Fahrten zu schulischen Therapien übernehmen, werden mit CHF 0.70 pro km entschädigt.

6 Sonderschulung

Für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer geistigen Behinderung, einer Sinnes-, Körper- oder Mehrfachbehinderung, einer Lern-, Verhaltens-, Sprach- oder Autismusspektrumsstörung eine Sonderschulung brauchen, bewilligt und finanziert die Schulpflege auf Grund entsprechender Fachabklärungen eine entsprechend angemessene Schulung als integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule (ISR), als integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Sonderschule (ISS) oder als externe Sonderschulung.

6.1 Zuweisungs- und Überprüfungsverfahren für Sonderschulungen:

Um Sonderschulung in Anspruch nehmen zu können, muss der Förderbedarf individuell nachgewiesen sein. Dazu ist eine Abklärung durch den schulpsychologischen Dienst, gegebenenfalls ergänzt durch Abklärung von weiteren schulinternen oder auch externen Fachpersonen Voraussetzung. Der SPD empfiehlt auf Grund der individuellen Abklärung die geeignete Form der Sonderschulung (ISR, ISS, externe Sonderschulung), wobei separative Massnahmen begründet werden müssen.

Da die Schulpflege über die Sonderschulung entscheidet ist sie früh ins Verfahren miteinzubeziehen. Die Schulpflege muss vor ihrem Entscheid den Eltern das rechtliche Gehör gewähren, grundsätzliches Ziel ist der Konsens. Zu diesem Zweck findet ein Gespräch mit allen Beteiligten unter der Leitung des SPD statt. Die Schulpflege berücksichtigt bei ihrem Entscheid das Kindeswohl und die Auswirkungen auf den Schulbetrieb. Die Schulpflege stellt den Eltern eine Rekurs fähige, schriftliche Verfügung zu, in der alle Details der Sonderschulung (Art, Dauer, Umfang, Form der Sonderschulung, Durchführungsstelle, Transport, Überprüfungszeitpunkt, Kostenregelung) dargestellt sind. Allfällig nötige Therapien sind ausserhalb des Therapien-Pools der Regelschule zu gewähren, entsprechende Verträge können mit dem Zweckverband gemacht werden. Die Zusammenarbeit mit spezifischen Fachstellen muss gewährleistet sein.

Der Verlauf der Sonderschulung wird mindestens jährlich Ende Dezember / Anfangs Januar überprüft und das weitere Vorgehen dabei festgelegt. Die Schulpflege entscheidet über Weiterführung, Änderung oder Beendigung der Massnahme.

Wird eine externe stationäre Sonderschulung in einer Heimsonderschule in Betracht gezogen, so muss in der Regel die Jugendfürsorge beigezogen werden. Die Schulpflege regelt die Aufnahme eines Kindes schriftlich mit der entsprechenden Sonderschule. Musterverträge stellt das Volksschulamt zur Verfügung.

Eine Sonderschulung im Bereich der geistigen Behinderung erfolgt zwingend durch die Heilpädagogische Sonderschule Humlikon, in Form einer ISS oder einer separativen Sonderschulung, da die Primarschule Thalheim über den Zweckverband mit dieser Sonderschule verbunden ist und damit über eine spezialisierte Sonderschule in diesem Bereich verfügt.

6.2 ISR

Ziel

Schülerinnen und Schüler mit einem Sonderschulbedarf erhalten innerhalb des Regelunterrichts eine ihrer Behinderung angemessene Förderung. Die Regelschule trägt dabei die Gesamtverantwortung und holt sich gezielt das fehlende Fachwissen bei einer behindertenspezifischen Fachstelle.

Formen:

Das Sonderschulkind arbeitet, wann immer möglich, an denselben Themen wie die Kinder der Regelklasse und, wo nötig, an seinen angepassten Lernzielen. Die individuelle Unterstützung erfolgt in der Klasse, in Kleingruppen oder einzeln. Das Kind erhält analog zu IF-SchülerInnen ein Zeugnis mit Noten für diejenigen Fächer, in denen es an den Lernzielen der Klasse arbeitet und einen Lernbericht mit der Beurteilung seiner individuellen Lernziele.

Umfang / Setting:

Nach dem Schulpflegebeschluss betreffend integrierter Sonderschulung erstellt die Schulleitung unter Einbezug der schulpflegepsychologischen Empfehlungen und den daraus erarbeiteten Lern- und Entwicklungszielen ein Setting für die Förderung. Dabei wird bestimmt, welche Personen (Fach-, Lehr-, Assistenzpersonen) für welche Art der Förderung zuständig sind. Behindertenspezifische Fachstellen und der SPD können zugezogen werden. Das Kind erhält Unterricht im Umfang der Lektionentafel der entsprechenden Klasse, Therapien gemäss individuellem Bedarf. Die notwendigen Ressourcen für die Förderung orientieren sich am effektiven Bedarf des Schülers, der Schülerin. Wenn immer möglich soll die Förderung innerhalb des Kostenrahmens der kantonal festgelegten Versorgertaxe erfolgen. Die Ressourcen sollen so eingesetzt werden, dass das Regelsystem gestärkt wird und die notwendige Unterstützung für das Kind gewährleistet ist.

Eine schulinterne Tagesbetreuung kann nicht angeboten werden, im Falle einer Notwendigkeit, sucht die Schulpflege gemeinsam mit den Eltern geeignete Strukturen, wobei für die Tagesbetreuung ein Kostenbeitrag der Eltern notwendig wird.

Das Setting wird schriftlich festgehalten (Vorlagen des VSA) und mit den Eltern besprochen und bei Überschreitung der kantonalen Versorgertaxe zum Beschluss an die Schulpflege weitergereicht. Die detaillierte Förderplanung kann zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen und wird ebenfalls den Eltern erklärt. Die fachliche Verantwortung sowie die Förderplanung gewährleistet zwingend eine SHP.

Personal / Stellvertretung

Anstellungen von Lehrpersonen und der SHP erfolgen in der Regel durch das VSA, die Kosten gehen vollumfänglich zu Lasten der Gemeinde. Alle Anstellungen sind grundsätzlich unbefristet. Bei Wegzug des Sonderschulkindes und bei der Beendigung der ISR gelten die üblichen Kündigungsfristen.

Alle anderen Beteiligten werden durch die Gemeinde oder den Zweckverband angestellt und unterstehen den personalrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde bzw. des Zweckverbandes.

Bei Abwesenheit oder Ausfall von maximal 3 Tagen im Bereich der Förderung durch interne Lehrpersonen und Assistenzen übernimmt die Klassenlehrperson den Unterricht. Bei längeren Abwesenheiten soll eine Stellvertretung nach Möglichkeit mit der entsprechenden Ausbildung eingerichtet werden.

Die Regelung der Stellvertretung im Bereich Therapien, behindertenspezifisches Fachpersonal trifft im Falle der Therapien der Zweckverband, im Falle des weiteren Fachpersonals die entsprechende Fachstelle. Der Zweckverband und die Fachstelle informieren die Schulleitung über Ausfälle und Stellvertretungen. Gemeinsam mit der Schulleitung wird über das Informationsverhalten gegenüber den betroffenen Eltern entschieden.

6.3 ISS

Ziel

Schülerinnen und Schüler mit einem Sonderschulbedarf erhalten innerhalb des Regelunterrichts eine ihrer Behinderung angemessene Förderung durch Heilpädagogische Fachlehrkräfte einer Sonderschule. Die notwendigen Ressourcen für die Förderung orientieren sich am individuellen Bedarf des Schülers, der Schülerin. Die Verantwortung der integrierten Sonderschulung liegt bei der Sonderschule.

Formen:

Das Sonderschulkind arbeitet wenn immer möglich an denselben Themen wie die Kinder der Regelklasse und, wo nötig, an seinen angepassten Lernzielen. Die individuelle Unterstützung erfolgt in der Klasse, in Kleingruppen oder einzeln. Die Kinder erhalten analog zu IF-SchülerInnen ein Zeugnis mit Noten für diejenigen Fächer, in denen sie an den Lernzielen der Klasse arbeiten und einen Lernbericht mit der Beurteilung ihrer individuellen Lernziele.

Umfang / Setting:

Mit Entscheid der Schulpflege auf Grund der schulpsychologischen Empfehlung wird Kontakt mit einer passenden Sonderschule aufgenommen. An einem runden Tisch werden die Details der Beschulung mit allen Beteiligten abgeklärt. Dieses Gespräch findet bis spätestens Ende Februar statt. Die Beschlüsse zwischen der Regel- und der Sonderschule werden in einem Protokoll festgehalten. Die Sonderschule ist, in Zusammenarbeit mit der Regelschule, verantwortlich für Planung, Organisation und Durchführung der integrativen Sonderschulung. Der SPD kann bei Bedarf jederzeit beigezogen werden. Die personellen und lokalen Gegebenheiten und Möglichkeiten der Regelschule werden in die Planung mit einbezogen.

Personal / Stellvertretung

Die Schulischen Heilpädagogen sind durch die Sonderschule angestellt, Therapeutinnen im Bereich PMT, PT und Logopädie können via Zweckverband angestellt werden.

Die Regelung der Stellvertretung im Bereich Therapien und behindertenspezifisches Fachpersonal trifft im Falle der Therapien der Zweckverband, im Falle des weiteren Fachpersonals die entsprechende Fachstelle. Der Zweckverband und die Fachstelle informiert die Schulleitung über Ausfälle und Stellvertretungen. Gemeinsam mit der Schulleitung wird über das Informationsverhalten gegenüber den betroffenen Eltern entschieden.

6.4 Finanzielle Ressourcen

Sonderschulung (intern oder extern) fällt in die Finanzkompetenz der Schulpflege und muss fallweise beantragt werden. Sonderschulkosten (extern oder ISS) variieren je nach Art der Sonderschulung und dem Schulort. Die finanziellen Beiträge der Gemeinde für innerkantonale Sonderschulen richten sich nach den Versorgertaxen gemäss Bildungsdirektion. Die Kosten für eine ISR sollen in der Regel den Umfang der Versorgertaxe, die für eine separative Sonderschulung zu bezahlen wären, nicht übersteigen (Stand 26.07.2013, CHF 45'000.00). Fallen sie auf Grund der Bedürfnisse des Kindes höher aus, muss das Setting zwingend von der Schulpflege beschlossen und die Kostenbeteiligung durch den Kantons geprüft werden.

Die Schulleitung darf ein Setting in eigener Verantwortung ohne Schulpflegebeschluss in die Wege leiten, wenn die Kosten dafür die Versorgertaxe nicht übersteigen.

Die Sonderschulkosten für die Heilpädagogische Schule in Humlikon (extern oder ISS) werden über den Zweckverband verrechnet.

Alle Therapien im Rahmen von Sonderschulungen müssen ausserhalb des Therapienpools von der Gemeinde eingekauft werden. Mit dem Zweckverband können entsprechende Verträge abgeschlossen werden. Diese Kosten dafür werden der Primarschule ausserhalb der Zweckverbandkosten in Rechnung gestellt.

Behindertenspezifische, bauliche Massnahmen müssen von den Gemeinden finanziert werden. Hilfsmittel für die Schulung und funktionelle Angewöhnung finanziert die IV im Rahmen der vom Bund erstellten Liste.

Transporte zu Sonderschuleinrichtungen gehen zu Lasten der Gemeinde (§64 VSG).

7 Transporte zu Therapiestellen und auswärtigen Schulen

Aufgrund von Sonderschulungen oder besonderen Umständen, besuchen Kinder im Einzelfall eine Schule ausserhalb des Dorfes. Psychomotorik- und Psychotherapien gehören zum obligatorischen Therapieangebot der Schule und finden nicht im Schulhaus Thalheim statt. Sowohl bei Therapien wie auch bei externen Sonderschulungen werden Schulweg-Transporte nötig.

Die Schule ist verpflichtet für die Transporte zu gewährleisten und zu finanzieren. Als erstes wird immer geprüft, ob ein Schulweg oder eine Fahrt zur Therapiestelle mit dem Fahrrad oder den öffentlichen Verkehrsmitteln möglich ist. Fällt dies weg, müssen durch die Schule Alternativen gefunden werden, wobei kostengünstige Varianten vorzuziehen sind. Die Elternmitilfe beim Transport der eigenen Kinder zu Therapiestellen und externen Schulorten ist eine in Betracht zu ziehende Möglichkeit, sofern die Eltern dazu bereit sind. Die Eltern erhalten eine Entschädigung. Im Weiteren schliesst die Primarschule Transportverträge mit dem Rotkreuz-Fahrdienst oder Taxiunternehmen.

7.1 Transporte durch Eltern zu Therapiestellen

Übernehmen Eltern die Fahrten zu Therapie-Stellen wird ihnen die Hin- und Rückfahrt mit einem Kilometergeld von CHF 0.70 entschädigt. Dies entspricht den vom Kanton Zürich vorgegebenen Kilometerentschädigungen für Privatfahrten.

Beim Start der Therapie werden die Eltern durch die Schulleitung auf die Entschädigungen und Abrechnungsformalitäten hingewiesen.

7.2 Transporte durch Eltern in externe Schulen

Besucht ein Kind auf Grund eines Schulpflegebeschlusses eine Schule ausserhalb des Dorfes und leisten die Eltern dabei Transportdienste, werden pro Schulweg in der Regel zwei Fahrten für den Hinweg zur Schule und zwei Fahren für den Retourweg aus der Schule entschädigt, in der Annahme, dass das Kind das Mittagessen in der externen Schule einnimmt.

Die Eltern werden von der Schule mit einem Kilometergeld von CHF 0.70 pro km entschädigt. Dies entspricht den vom Kanton Zürich vorgegebenen Kilometerentschädigungen für Privatfahrten. Die Bemessung des Schulweges erfolgt vom Wohnort des Kindes aus bis zur entsprechenden Schule.

Beim Start der externen Schulung werden die Eltern mit Schulpflegebeschluss auf die Entschädigungen und Abrechnungsformalitäten hingewiesen. Die notwendigen Formulare stellt die Schulverwaltung zur Verfügung.

8 Qualitätssicherung

Das sonderpädagogische Konzept wird von der Begleitgruppe jährlich überprüft und allenfalls angepasst. Änderungen des Konzepts müssen von der Schulpflege beschlossen werden.

Die Schulleitung informiert die Schulpflege im Jahresrückblick über die Anzahl Kinder, die eine sonderpädagogische Massnahme haben, sowie die Bestrebungen bezüglich Weiterentwicklung der Schule. Individuelle Weiterbildungen im Bereich der integrativen Didaktik und Methodik einzelner Lehrpersonen sind im MAG dokumentiert. Bei Schulbesuchen werden der Lehrperson und der SHP nach Möglichkeit Rückmeldungen zum Unterricht bezüglich Umgangs mit Heterogenität gemacht und protokolliert.

Die Schulleitung überwacht die Durchführung der SSG, sowie die Nutzung der Ressourcen.

Mögliche Warnsignale einer ungunen Entwicklung:

Schulleitung

- Häufung von Sonderpädagogischen Massnahmen (SPM) in einer Klasse
- Insgesamt starke Zunahme oder auffallende Abnahme aller Massnahmen oder einer Massnahme
- Häufung negativer Rückmeldungen von Eltern
- Starke Zunahme der Belastung des pädagogischen Personals (z.B. Aussagen im Rahmen der Mitarbeitergespräche)

Schulpflege (Ressortverantwortliche)

- Hinweise der Schulleitung
- Auffallende zahlenmässige Veränderungen bei den SPM oder bei einzelnen Angeboten
- Häufung von Rekursen gegen Entscheidungen der Schulleitung oder der Schulpflege

9 Rahmenbezug

Dieses Konzept definiert die Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen, deren schulische Förderung nicht allein in der Regelklasse erbracht werden kann und die damit verbundenen Abläufe, Verfahren und Kompetenzen.

Das Konzept entspricht den gültigen gesetzlichen Rahmenbedingung und basiert insbesondere auf:

- Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005, (22.01.2018)
- der Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006, (22.11.2017)
- der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen vom 11. Juli 2007 (18.03.2015)
- dem Zeugnisreglement vom 01. September 2008 (04.12.2017)
- Broschüre Nachteilsausgleich bei der Leistungsbeurteilung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung in der Volksschule (November 2017)
- dem Lehrpersonalgesetz vom 10. Mai 1999 (23.01.2017)
- der Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2000 (24.10.2018)
- Schulassistent - Empfehlungen VSA vom 30. Januar 2018
- dem Gesetz über die Information und den Datenschutz vom 12.02.2007 (26.05.2014)
- Verordnung über die Information und den Datenschutz vom 28.05.2008 (29.06.2016)
- Merkblatt VSA - Gemeindeeigene Angebote zur Begabtenförderung vom Mai 2008
- Grundlagen, Regelungen und Finanzierung der integrierten Sonderschulung in der Verantwortung der Sonderschule ISS und der Regelschule ISR (VSA Dezember 2018)
- Versorgertaxenverfügung des VSA im Bereich der Sonderschulungen vom 12. April 2018
- Empfehlungen des VSA zur Durchführung von Vorbereitungskursen für die Aufnahmeprüfungen an Gymnasien vom 28.02.2012

10 Abkürzungsverzeichnis

ASS	Klassen- bzw. Schulassistentz
DaZ	Deutsch als Zweitsprache
ICF	International classification of functioning, disability and health (Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit Behinderung und Gesundheit)
IF	Integrative Förderung
ISR	Integrative Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule
ISS	Integrative Sonderschulung in der Verantwortung einer Sonderschule
KG	Kindergarten

KJPD	Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst
KLP	Klassenlehrperson
LP	Lehrperson
PMT	Psychomotorik Therapie
PS	Primarschule
PT	Psychotherapie
SPD	Schulpsychologischer Dienst
SHP	Schulische Heilpädagogin
SSG	Schulisches Standortgespräch
VSA	Volksschulamt
VZE	Vollzeiteinheit
WL	Wochenlektion